



## **Begründungen und Argumente zum Antrag:**

### **Zu Antrag 1: Rückverlegung der Deiche an geeigneter Stelle nördlich der Autobahn**

Bereits 1956 wurde von wissenschaftlicher Seite darauf hingewiesen, dass die natürliche Form des breit geschütteten Deltakegels auch vom wasserwirtschaftlichen Standpunkt aus die günstigste Situation darstellt<sup>1</sup>.

Seither wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zu Tiroler Ache und Rothgraben durchgeführt und Stellungnahmen erstellt, die jeweils mit der Empfehlung des Deichrückbaus an Tiroler Ache und Rothgraben bzw. Öffnung der Achenarme schlossen:

1976 Chiemseestudie: „Im Interesse des Sees sollte es Ziel sein, die natürliche Entwicklung so zu unterstützen, dass ostwärts des Achenzipfels eine möglichst buchtenfreie Uferlinie entsteht“<sup>2</sup>

1979 Stellungnahme Bund Naturschutz zur Chiemseestudie: „Es wurde wiederholt gefordert, der Tiroler Ache, eine oder mehrere Gelegenheiten zu einer gebändigten räumlich begrenzten Ausuferung einzuräumen“ Eine weitere Maßnahme sollte der Sanierung des Rothgrabens dienen“

1980 das WWA macht der Regierung von Oberbayern einen Vorschlag über „Tiroler Achen – Mündungsdelta Veränderung der Damm und Deichanlagen“

1985 Antrag Gemeinderat Albert Multerer auf Öffnung des Altwasserarms in die Hirschauer Bucht

1985 Bauentwurf WWA im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern für „Gewässerausbau an der Tiroler Achen im Mündungsdelta durch Öffnung des Altwasserarmes bei Flusskilometer 0,4“

1987 Landratsamt Traunstein leitet Planfeststellungsverfahren insoweit ein bis hin zur Genehmigungsreife, seit 1990 ist dieses ausgesetzt

1994 Konrad Kirchmeier: Wird das Ostufer des Chiemsees der Verlandung preisgegeben?

1996 Rahmenuntersuchung Chiemsee, Tiroler Achen und weitere Zuflüsse der TU München vom damaligen Umweltminister Dr. Goppel in Auftrag gegeben: „Der Deltavortrieb ist ohne Frage mit eine Folge der im Oberlauf fehlenden Überschwemmungsflächen. Die Sandfrachten könnten aus unserer Sicht wirksam verringert werden, wenn der Fluss bei Hochwasser in das Vegetationsgebiet ausuferern könnte. Dies erfolgt zwar jetzt schon am Ende der Deichführung, jedoch sollte hier geprüft werden, inwieweit die vorhandene Führung zurückgenommen werden kann, um die „Filterfläche“ im Deltabereich zu vergrößern. Zurücknahme ist ein weiteres Stichwort im Fall der Hirschauer Bucht. Die durch die Kanalisierung vergrößerte Transport- und Erosionskraft beispielsweise des Rothgrabens wäre auch dadurch zu verringern, wenn langfristig unterhalb der Autobahn der Dammbau zurückgenommen werden könnte. Dies würde den Nachschub an organischen Ablagerungen am Südufer der Hirschauer Bucht vermindern. Langfristig sollte angestrebt werden, den Bereich unterhalb der Autobahn in ein potentielles Retentionsgebiet umzuwandeln.“

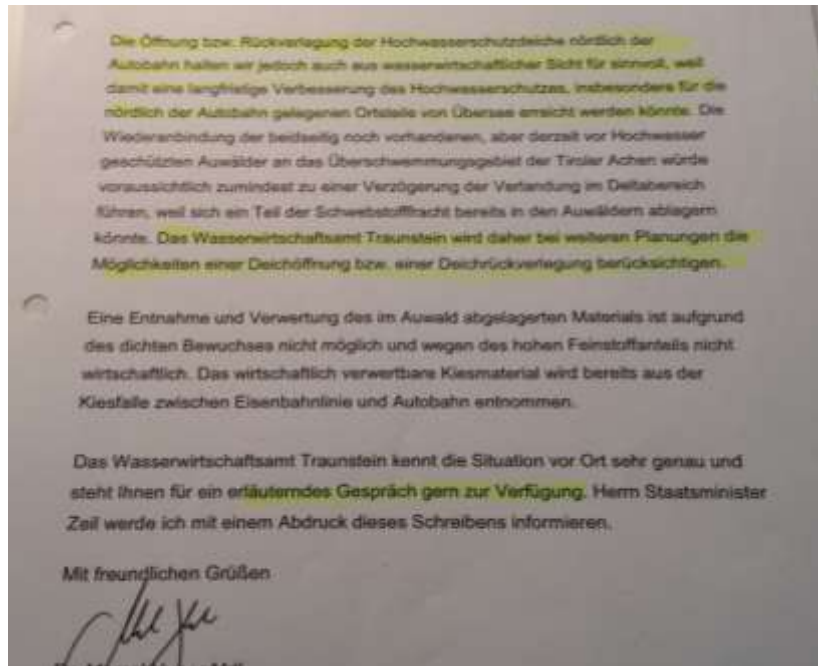
Nach dem letztjährigen Hochwasser wandte sich die Interessengemeinschaft an verschiedene Ministerien, da der Rückbau der Dämme an geeigneten Stellen nach deren Meinung nicht nur dazu dient die Verlandung zu verringern, sondern auch durch die Schaffung von Retentionsflächen und den schnelleren Abfluss des Wassers in den Chiemsee dem Hochwasserschutz dient. Hierauf kam es am 20.07.2013 im Rahmen einer Veranstaltung der FDP zu einem Treffen mit Wirtschaftsminister Zeil, bei dem u.a. vor Ort am Mündungsbereich des Achenarms Herr Zeil die Gelegenheit wahrnahm, sich die obig dargelegte Entwicklung darlegen zu lassen.

<sup>1</sup> Burz J 1956: Deltabildung im Ammersee und Chiemsee. Ein Beitrag zur Untersuchung der Verlandungsvorgänge in den oberbayerischen Seen.

<sup>2</sup> jeweils zitiert in Konrad Kirchmeier, Wird das Ostufer des Chiemsees der Verlandung preisgegeben?



Er sprach sich gegen Verlandung und Müll und für intelligenten Hochwasserschutz aus und verwies die Sache zuständigkeithalber an das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Mit Schreiben vom 13.08.2013 wandte sich Umweltminister Marcel Huber an die Interessengemeinschaft und erklärte insoweit:



Auch bei dem Gespräch zur Zukunft der Hirschauer Bucht zu der das Wasserwirtschaftsamt am 18.12.2013 in die Gemeinde Grabenstätt eingeladen hatte, wurde als Ergebnis festgehalten: „Durch eine Deichrückverlegung könnte die Verlandung vorübergehend etwas verringert werden.“ Ausnahmslos alle 22 zur Konferenz geladenen Behörden- bzw. Interessenvertreter hatten sich grundsätzlich dafür bzw. nicht dagegen ausgesprochen.

Dennoch – passiert ist nichts. Sowohl bei der Konferenz als auch bei Gemeinderatssitzung vor einigen Monaten wurde seitens des Wasserwirtschaftsamts mitgeteilt, dass „wegen vieler dringlicher Aufgaben im Hochwasserschutz besteht für das Wasserwirtschaftsamt derzeit keine Möglichkeit das Projekt Deichrückverlegung im Achendelta vorzuziehen“.<sup>3</sup>

Dies kann der durchaus auch vom Hochwasser betroffene Grabenstätter Bürger nicht nachvollziehen, zumal der Deichrückbau ja gerade auch dem Hochwasserschutz dient und zumal bekanntermaßen erhebliche finanzielle Mittel hierfür bereit gestellt wurden. Die Tatsache, dass erst am 31.07.2014 die ST 2096 von Grabenstätt nach Übersee gesperrt werden musste, da diese vom Rothgraben überschwemmt worden war, zeigt die Aktualität des Problems.

Darüber hinaus ist der Deichrückbau samt damit einhergehender Renaturierung auch nach der Wasserrahmenrichtlinie geboten, da hierdurch die Verbesserung des hydromorphologischen Zustands erreicht werden kann samt Verbesserung der linearen

<sup>3</sup> S. 4 Protokoll zum Gespräch zur Zukunft der Hirschauer Bucht am 18.12.2013

Durchgängigkeit, eigendynamische Gewässerentwicklung und Verbesserung der Habitate der jetzt wieder die Natur trockengelegten Auen. Auch für die Programme im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wurden ganz erhebliche staatliche Finanzmittel bereitgestellt.

Es wird daher beantragt, dass das Wasserwirtschaftsamt, in dessen Pflichtenkreis sowohl der Hochwasser- als auch der Gewässerschutz fällt, möglichst zeitnah das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren einleitet zum geeigneten Rückbau der Dämme an Tiroler Ache und Rothgraben nördlich der Autobahn, auch unter Berücksichtigung der vielfachen wissenschaftlichen Arbeiten die bereits vorliegen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Belange aller Beteiligten, insbesondere derer, die in diesem Gebiet Rechte haben, zu berücksichtigen.

## 2. Beseitigung der Treibholzverstopfung des östlichen Achenarms

Die Öffnung des in die Hirschauer Bucht führenden Achenarms war und ist eine zentrale Forderung der Interessengemeinschaft Hirschauer Bucht. Dass der Verschluss des Achenarms im Jahr 1968 die zentrale Ursache für das Verkommen der Hirschauer Bucht war und dass die Wiedereröffnung die wichtigste Maßnahme zur Rettung der Hirschauer Bucht ist, soll mittels nachfolgender Fotos belegt werden:

Hier sind Bilder der Hirschauer Bucht, wie sie sich uns bis **1968** präsentierte: wohl einer der schönsten Sandbadestrände des Chiemsees.



Im Jahr **1974** aber, mithin **gerade einmal 6 Jahre** nach Verschluss des in die Hirschauer Bucht führenden Achenarms hat sich die Hirschauer Bucht dramatisch verändert: der feine weiße Sand war weg, die Vegetation hat eingesetzt, die Stege mussten bereits infolge der Verlandung weit nach draußen geführt werden:



Diese dramatische Veränderung belegt, dass durch den Verschluss des Achenarms:

- der bisherige Eintrag von feinem Sand über den Hirschauer-Bucht-Achenarm entfiel
- die hydraulische Reinigung bei Hochwasser von Holz, Müll, Schwebstoffen entfiel
- der Auwald „trockengelegt“ und damit seiner natürlichen Grundlage entzogen wurde
- das beständige Einbringung von „Frischwasser“ und Wasserbewegung entfiel
- die Möglichkeit für zügigen Abtransport von Hochwasser über diesen Arm entfiel
- die Möglichkeit entfiel, über den Auwald bei Hochwasser Holz, Müll, Sand und Schwebstoffe abzulagern und so die Möglichkeit die Verlandung zu verringern

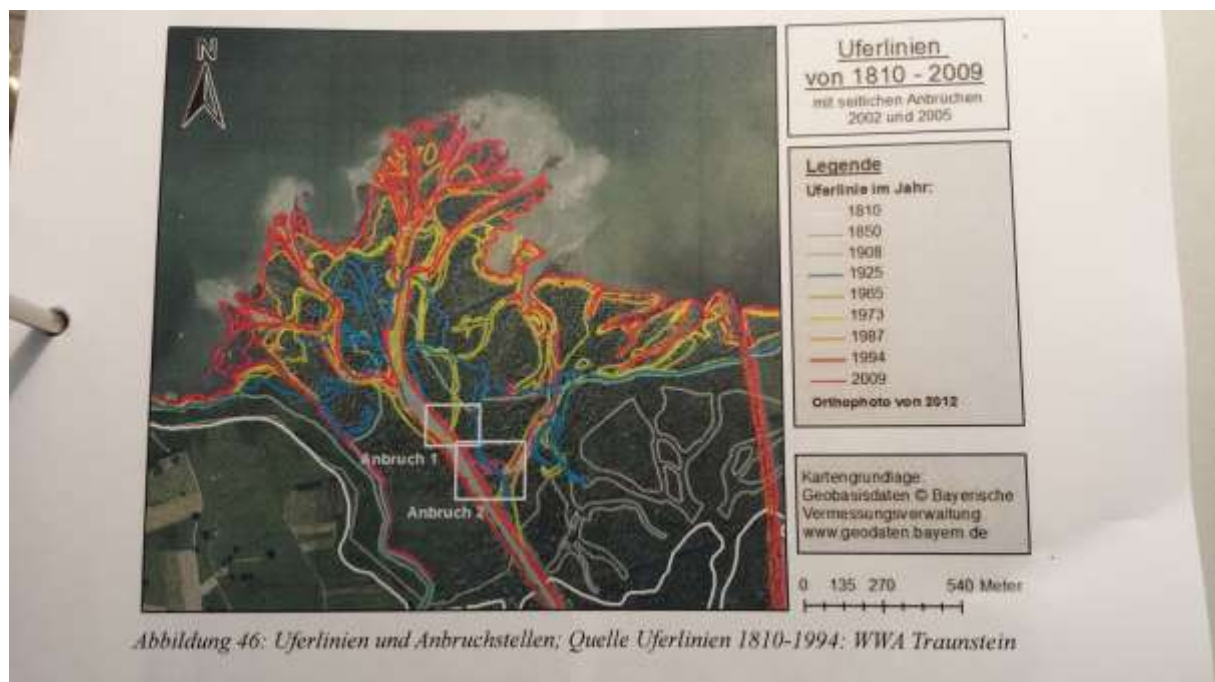


Die Natur zeigt selbst, dass der Verschluss dieses Achenarms und die zu enge Bedeichung falsch waren und zeigt auch den Weg, wohin es gehen soll:

Schon **1944** riss die Ache das Ende des östlichen Ende des 19ten Jhds errichteten östlichen Deiches weg und öffnete den in die Hirschauer Bucht führenden Arm erneut bis dieser im Jahr 1968 wieder verschlossen wurde. **Seit dem Jahr 2001** hat die Ache wieder schrittweise selbst die Verbauung vor dem Achenarm durchbrochen (Anbruch 2) und sich einen Weg in Richtung Hirschauer Bucht gesucht, da dies der infolge Auflandung im Deltabereich der niedriger gelegene und kürzere Weg zum See ist. Dies gelang ihr aber nur zum Teil, da der Zufluss am Ende des östlichen Deiches mit riesigen Baumstämmen und sonstigem Treibholz und z.T. auch Müll verstopft ist.



Foto links aus: Bachelorarbeit von Frau Anne Franziska Lewerentz: Die Dynamik der Verlandung im Delta der Tiroler Ache



In der vorbenannten Gemeinderatssitzung wurde seitens des Wasserwirtschaftsamts vorgebracht, die Öffnung dieses Achenarmes würde zwar dazu führen, dass sich dort wieder der feine weiße Sand ablagert, dass dies aber möglicherweise die Verlandung in der Hirschauer Bucht noch beschleunigen könnte.

Hiergegen ist aber einzuwenden, dass:

- die Entwicklung zeigt, dass, trotz Nichtöffnung des Achenarms, die Verlandung massiv vorangeschritten ist: während man vor fünf Jahren noch von einer Vollverlandung der Hirschauer Bucht in 200 Jahren ausging, geht man nunmehr von max. 80 Jahren aus. Wenn die Hirschauer Bucht ohnehin verlanden wird, dann soll sie dies nicht wie nunmehr als „Kloake“, sondern als Sandstrand, wie er früher die Bucht prägte

- neben dem erhöhten Eintrag von Kies und Schwebstoffen müssen auch all die Folgen berücksichtigt werden, die mit den oben genannten Renaturierungsmaßnahmen, zu einer Verminderung der Verlandung beitragen: regelmäßige Spülwirkung bei Hochwasser, beständige Einbringung von „Frischwasser“ und Wasserbewegung, Verringerung der Eutrophierung, Schaffung von Retentionsflächen in denen bei Hochwasser Holz, Müll, Sand und Schwebstoffe abgelagert werden können, etc. etc.

Erstaunlicherweise hat das Wasserwirtschaftsamt selbst im Jahr 1985 im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern „einen Bauentwurf für die Öffnung dieses Altwasserarmes bei Fluss km 0,4 rechtes Ufer“ aufgestellt, der bis zur Genehmigungsreife des Planfeststellungsverfahrens gereift ist, aber 1990 ausgesetzt wurde (siehe oben).

In seinem Schreiben vom 13.08.2013 führt Umweltminister Dr. Marcel Huber dazu aus:

„Die von Ihnen angesprochene Öffnung des rechten Seitenarmes der Tiroler Achen zur Hirschauer Bucht wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder diskutiert. Die Frage, ob sich damit aufgrund einer gewissen Spülwirkung eine Verlangsamung der Verlandung im Bereich der Hirschauer Bucht erreichen ließe, ist noch nicht abschließend geklärt. Aufgrund des verstärkten Schwebstoffeintrages nach Öffnung des Seitenarmes könnte sich auch die gegenteilige Wirkung, nämlich eine Beschleunigung der Verlandungstendenz einstellen. Die Folgen einer möglichen Öffnung des bestehenden Deiches müssen daher vorab genau untersucht werden. Außerdem unterliegt die Veränderung des bestehenden Deichsystems auch der Planfeststellungspflicht gemäß §68 WHG, so dass vorab ein entsprechendes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müsste.“<sup>4</sup>

Die Interessengemeinschaft schlägt daher vor, zur Findung der erforderlichen Erkenntnisse im Rahmen des gemäß Antrag 1 einzuleitenden Planfeststellungsverfahrens (samt Rückbau u.a. des nordöstlichen Deichendes, mit dem der Achenarm bisher abgetrennt war) die dortige Treibholzverstopfung sofort zu beseitigen.

Hierdurch wäre es möglich, die die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, z.B. wie sich Wasserführung, Verlandung, Flora und Fauna bei verstärkter Frischwasserzufuhr aus der Tiroler Ache ändern.

Diese Erkenntnisse könnten in das Planfeststellungsverfahren vor Abschluss eingeführt werden, um dann endgültig über Öffnung oder Verschließen des Arms entscheiden zu können.

Diese Maßnahme wäre auch einfach und kostengünstig durchzuführen, da sich die Verstopfung am Ende des befahrbaren Deiches befindet. Und diese Maßnahme würde keines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, da der Deich als solcher nicht verändert sondern lediglich Holz und Müll beseitigt werden würde. Auch stehen naturschutzrechtliche Beschränkungen nicht entgegen, da sowohl die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung aus dem Jahr 1986<sup>5</sup> als auch die Verordnung aus dem Jahr 2005<sup>6</sup> ausdrücklich Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern gestatten. Vielmehr ist die Öffnung von Altwasserarmen nach der Wasserrahmenrichtlinie als ökologische Ausbaumaßnahme geboten.

<sup>4</sup> Schreiben Dr. Marcel Huber vom 13.08.2013

<sup>5</sup> § 5 (1) Nr. 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ vom 27.10.1986: „Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind: ... Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern, Gräben und Dränagen in gesetzlichem Umfang sowie die Gewässeraufsicht; nicht zugelassen sind Unterhaltungsmaßnahmen in der Schutzgebietskarte besonders gekennzeichneten Kernzone in der Zeit vom 01 März bis 31. August“

<sup>6</sup> § 3 (2) Nr 3 der Verordnung des Landratsamts Traunstein zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs vom 14.03.2005

### zu 3. Entfernung des Treibholzes östlich des Rothgrabens

Mit dem Hochwasser 2013 gelangten wohl rund 20.000 cbm Treibholz in die Hirschauer Bucht, die dort nach wie vor lagern. Neben der optischen Beeinträchtigung werden hierdurch die Belange der Fischerei samt Zufahrt des Fischerboots beeinträchtigt und die Verlandung wird nochmals beschleunigt. Auch wird das naturschutzrechtliche Ziel des Schutzes des Schilfgürtels durch die mechanische Beschädigung dieser zehntausenden von Kubikmetern Holz weit mehr beeinträchtigt, als es durch einen Badebetrieb oder sonstiges Betreten je der Fall sein könnte. Und schließlich stellen die Treibholzmassen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar, den es, wie früher mit Treibholzfischerei und Holz sammeln am Ufer, zu verwerten gilt.

Bei der Konferenz zur Zukunft der Hirschauer Bucht vom Dezember letzten Jahres sprachen sich sowohl Landrat Steinmaßl, Bürgermeister Schützinger, Bürgermeister Graf, Vertreter der TAL und auch der Fischereiverbände neben der IG Hirschauer Bucht für eine Entfernung des Treibholzes aus, der Bund Naturschutz dagegen. Das Wasserwirtschaftsamt führte im Wesentlichen aus, dass das Treibholz aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht nicht störend sei und die Entnahme zu teuer<sup>7</sup>.

Im Nachgang zur Konferenz gab es, wie in der Konferenz angekündigt, ein Treffen von TAL, THW, der Gemeinde Grabenstätt, dem Naturschutz und dem Wasserwirtschaftsamt bei dem beschlossen wurde, dass im Herbst diesen Jahres Treibholz entfernt wird – allerdings nur an den für die TAL (Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH) als Verankerungspunkte für etwaige Notfallmaßnahmen notwendigen Stellen.

Das Wasserwirtschaftsamt führt jedes Jahr mit Unterstützung der betroffenen Gemeinden Räumaktionen durch, bei denen hunderte von Kubikmetern an Holz und Müll von den Ufern des Chiemsees entfernt werden. Hierzu ist das WWA als Träger der Unterhaltungslast für den Freistaat Bayern gemäß §§ 38 WHG, 42ff BayWG auch verpflichtet. Jedenfalls bei außergewöhnlichen Hochwassersituationen, wie der des letzten Jahres, gebietet die Unterhaltungspflicht iSv § 38 WHG, 42ff BayWG solche Maßnahmen auch in der Bucht.



Auch ist es nicht sachgerecht diese Unterhaltungspflicht mit Hinweis auf die naturschutzrechtlichen Beschränkungen zu verneinen, da, wie oben dargelegt, diese ausdrücklich Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gestatten.

Und es kann auch aus Gründen der Gleichberechtigung nicht einer einzigen Gemeinde am Chiemsee zugemutet werden, dass auf deren Gemeindegebiet nahezu das gesamte in den Chiemsee geschwemmte Treibholz (neben Müll und Schlamm) abgelagert wird und dieses auch nicht entfernt werden darf. Bildlich und satirisch vereinfacht gesprochen: Es kann nicht angehen, dass eine Gemeinde einen riesigen Mülleimer vor die Haustür gestellt bekommt und daneben auch noch das Verbot, den Eimer leeren zu dürfen.

<sup>7</sup> Protokoll zur Konferenz zur Zukunft der Hirschauer Bucht vom 18.12.2013 S. 4

Das 2013 angeschwemmte Treibholz ist nunmehr verkeilt, untergegangen, eingewachsen, so dass es für die Entnahme in ökologischer und ökonomischer Hinsicht zu spät sein dürfte. Es soll aber sichergestellt sein, dass bei künftigen außergewöhnlichen Hochwassern das Treibholz unverzüglich und zwar nach Möglichkeit noch vor Erreichen des Ufers entfernt wird, um so Fauna und Flora der Hirschauer Bucht möglichst gering zu belasten.

Auch wenn das Holz den Uferbereich erreicht hat, sollte dies künftig unverzüglich entfernt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass z.B. die Firma Landschaftspflege Mayer Hart/Chieming gegenüber den Wasserwirtschaftsamt nach dem Hochwasser letzten Jahres ein Angebot unterbreitet hat, kostenneutral das Treibholz zu entfernen und dieses im Gegenzug verwerten zu dürfen, wengleich zu ergänzen ist, dass dieses Angebot nun nur noch eingeschränkt aufrechterhalten wird.

#### **zu 4. Beseitigung Uferbewuchs und Verbotsschilder außerhalb der Kernzone**

Gemäß der maßgeblichen Anlage 1:5000 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ vom 27.1.1986 ist die Kernzone explizit im Bereich vor der Gaststätte Hirschauer Bucht bis zur Seekante ausgespart.



Damit wurde der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf vom 23.04.1985 Rechnung getragen, in dem die Gemeinde Grabenstätt forderte:

„Die Hirschauer Bucht mit der dortigen Ausflugsgaststätte und der Liegewiese unmittelbar am See steht bislang der Erholungsnutzung zur Verfügung und so soll es auch bleiben. Die Gemeinde wird sich gegen jedwede Einschränkung dieses auch in der bisherigen Naturschutzverordnung sanktionierten Bestandes wehren“<sup>8</sup>

Hierauf wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.1985 durch die Vertreter der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt ausdrücklich zugesagt:

„Dem jetzigen Istzustand in der Hirschauer Bucht, also der Gaststätte, der Liegewiese und dem Parkplatz ist Bestandschutz eingeräumt. Dies kommt auch im Verordnungsentwurf zum Ausdruck. Gleiches gilt für die Zufahrtstraße“

Dennoch befinden nunmehr weit von der Seekante vorgelagert ein Zaun und Kernzonenschilder samt Betretungsverbot.

<sup>8</sup> Punkt c der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf Regionalplan Südostoberbayern





Auch an anderer Stelle werden die Grabenstätter durch Schilder dort ausgesperrt, wo sie mangels Vorhandenseins einer Kernzone gar nicht ausgesperrt werden dürften, wie z.B. an der Rothgrabenbrücke Kreuzung Verlängerung Dorotheenstraße, Radweg entlang des Rothgrabens.



Hiergegen darf und muss sich die Gemeinde Grabenstatt nach Meinung der Interessengemeinschaft wehren.

Auch darf und muss sich die Gemeinde nach Meinung der Interessengemeinschaft dagegen wehren, dass die Grabenstätter selbst im Bereich vor der Gaststätte von jedem Zugang zur Seekante ausgeschlossen sind und den See nicht einmal sehen dürfen, da ein blickdichter Gestrüppstreifen errichtet wurde.

Schon aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss es den Grabenstättern gestattet sein, auf diesem nur wenige Meter umfassenden Streifen vor der Seekante bei der die Kernzone beginnt, wie z.B. im entsprechenden Bereich in Lachsgang Übersee das den gleichen Beschränkungen unterliegt, freien Blick auf den See zu haben (siehe nur z.B. Anlagen der TAL, Weg entlang zur Nikolauskapelle, etc).

Dies ergibt sich, wie oben dargelegt, auch aus der Bestandsgarantie der Liegewiese unmittelbar am See, wie sie im Jahr 1985 war, gemäß der immer noch maßgeblichen Verordnung 1986.

Und schließlich ergibt sich dies auch aus Art. 141 Abs. 3 der Bayr. Verfassung, der lautet:



„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur...ist jedermann gestattet... Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.“

Ein gegenüber diesem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf freien Naturgenuss höherrangiges Recht liegt nicht vor und kann auch durch das Versehen der Baugenehmigung zur Errichtung des Vogelbeobachtungsturms mit einer entsprechenden Nebenbestimmung nicht begründet werden. Insoweit gilt es sich mit einer entsprechenden Petition an den Landrat als obersten Bauherrn zu wenden.

Selbstverständlich muss die Beseitigung der Absperrung und des Bewuchses unter Berücksichtigung der Belange des Eigentümers, der naturschutzrechtlichen Belange und der Belange sonstiger Berechtigter, insbesondere des Fischers, erfolgen.

### **zu 5. Besucherzentrum in der Hirschauer Bucht samt Naturlehrpfad**

Nachdem die Grabenstätter Bürger und deren Touristen durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben von nahezu jedwedem Zugang zum See und zum Achendelta im Gemeindegebiet ausgeschlossen wurden, im Gegenzug aber keinerlei touristischer oder auch finanzieller Ausgleich vorliegt, ist Verständnis und Akzeptanz in der Bevölkerung verständlicherweise nicht wirklich vorhanden.

Auch hat sich gezeigt, dass die naturschutzrechtlichen Verbote über nun rund 60 Jahre mit weitgehender Aussperrung der Menschen, nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben: die Zahl der in Bayern besonders bedrohten Brutvogelarten nahm in dem Gebiet von 53 auf 44 um 17 Prozent ab, die der stark bedrohten Arten von der Roten Liste sogar von 21 auf 16 (24 Prozent). 28 Arten seien seit 1964 verschollen oder dramatisch zurückgegangen. Keine einzige Art habe durch die Unterschutzstellung zugenommen<sup>9</sup>.

Nach Meinung der Interessengemeinschaft kann Naturschutz nicht durch Bestrafung und Aussperrung erreicht werden, sondern nur dadurch, den Menschen, das was es zu schützen gibt, auch zu zeigen. Mit einem naturkundlichen Besucherzentrum in der Hirschauer Bucht und hiervon ausgehenden Naturlehrpfaden, wie sie vielfach in anderen Naturschutzgebieten im In- und Ausland praktiziert werden, könnte den Bürgern und Touristen Sinn und Zweck des Schutzes dieses einmaligen Gebiets erlebbar gemacht werden. Das entspricht auch den Versprechen die von Seiten der Fachbehörden vor Erlass der Verordnung aus dem Jahr 1986 gemacht wurden und auf die Grabenstätt vertraut hatte:

„Abschließend weisen die Fachbehördenvertreter auf die wirklich gegebene Bedeutung des Naturschutzgebietes hin. Ihre Empfehlung geht dahin, dieses Gebiet auch für die Gemeinde nutzbar zu machen. Dies wäre möglich in der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes unter Einbringung der jeweiligen Interessen. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sollten deren Bedeutung auch verstärkt der Bevölkerung nahegebracht werden. Unmissverständlich wurde klargestellt, dass die Schutzbestimmung...uneingeschränkt für alle Bürger gelten werde. Eine Bevorzugung von Einzelpersonen oder Interessengruppen wird es nicht geben“.

Insoweit gibt es bereits Konzepte z.B. des kürzlich verstorbenen Dr. Michael Lohmann über in das Achendelta führende Stege. Allerdings teilt die Interessengemeinschaft dessen Ansicht, dass im Gegenzug die Rechte der weiteren Verbände wie Fischerei, Forst, Jagt, etc. beschnitten werden sollten, nicht. Nach Ansicht der Interessengemeinschaft wird durch die mit dem von ihr geforderten Rückbau der Deiche an Rothgraben und Achendelta samt Öffnung des Altwasserarms einhergehenden Renaturierungsmaßnahmen ein Vielfaches an Ausgleich für den Naturschutz geschaffen, so dass es keiner weiteren Ausgleichsmaßnahmen bedarf.

<sup>9</sup> Veröffentlichung Heimatzeitung vom 09.12.2009 Naturschutz und Tourismus besser vereinen von Dr. Michael Lohmann

Nach den schon vorliegenden Konzepten könnte ein Naturlehrpfad über den Rothgraben bis zum Ufer des Chiemsees im Delta führen und z.B. von dort über den Damm der Ache wieder zurück zur Hirschauer Bucht -- selbstverständlich unter größtmöglicher Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange. Dabei war hinsichtlich der Trägerschaft, wie schon beim Chiemseerundweg und den Beobachtungstürmen, an den Abwasser- und Umweltverband Chiemsee (AZV) gedacht worden. Hinsichtlich der Finanzierung muss sichergestellt sein, dass diese nicht in erster Linie von der Gemeinde Grabenstätt geschultert werden kann, sondern es muss geprüft werden, inwieweit Finanzierungsmöglichkeiten auf Landes-, Bundes- und auch europäischer Ebene bestehen. Dies ist auch sachgerecht, da Grabenstätt in ihrem Hoheitsgebiet auch durch naturschutzrechtliche Vorgaben auf Landes-, Bundes- und Europaebene beschränkt ist.

Damit könnte sich Grabenstätt gegenüber den übrigen Chiemseegemeinden mit einzigartigem Naturtourismus etablieren und ihren Bürgern, deren Kindern und deren Besuchern dieses größte deutsche Binnendelta und einzigartige Naturschutzgebiet von europäischem Rang als schützenswertes Kleinod präsentieren.